

r.B.51.351.Cha.O. - GG.

Bern, den 27. Februar 1947.

B.22.10.Ja.23.2

N o t i z für Herrn Bundesrat Petitpierre.m. Frölicher
e

Verrechnung der von den Japanern versprochenen Genugtuungssummen zu Gunsten verschiedener Schweizerbürger mit den japanischen Gesandtschaftsguthaben bei der Nationalbank.

I. Herr Fürsprecher Dr. Witz hat im Namen der beiden Brüder Ernst und Markus Leuenberger unterm 8. Januar gebeten, seinen Klienten den Betrag von Fr. 130'000.- für die von den Japanern zugesagten Genugtuungssummen aus der Bundeskasse zur Verfügung zu stellen. Die Brüder Leuenberger würden zugleich ihren Anspruch gegen die japanische Regierung an die Eidgenossenschaft abtreten.

Wir sind der Auffassung, dass dieses Gesuch an das Finanzdepartement weitergeleitet werden sollte, wobei allerdings bei drei weiteren Fällen dieselbe Lösung ins Auge zu fassen wäre. Dem Finanzdepartement sollte gleichzeitig mitgeteilt werden, dass wir bereit wären, diesen Vorschuss aus den Guthaben der ehemaligen japanischen Gesandtschaft in Bern zurückzubezahlen.

II. Mit den japanischen Genugtuungsversprechen verhält es sich wie folgt:

Kurze Zeit nach der Kapitulation Japans erhielt unsere Gesandtschaft in Tokio nach vielfachen Demarchen ein Schreiben des Aussenministers Yoshida, worin die für die von der japanischen Polizei gefolterten Mitbürger Ernst und Markus Leuenberger, Treichler, und Weingartner geforderten Genugtuungssummen anerkannt wurden. (Telegramm unserer Gesandtschaft vom 14. November 1945).

Ende September hatte die japanische Regierung auch eine Entschädigung für die Kinder Meyerholt in Aussicht gestellt, deren Eltern bei der unverständlichen Bombardierung der Missionsstation Kueichung (China) ums Leben gekommen waren.

Die Höhe dieser Genugtuungssummen war von unserer Vertretung in Tokio festgesetzt und der japanischen Regierung unterbreitet worden. Es handelt sich um

Fr.	130'000.-	für E. und M. Leuenberger
"	50'000.-	" Weingartner
"	100'000.-	" Treichler
"	127'600.-	" Kinder Meyerholt (Dieser Betrag wurde
Fr.	407'600.-	auf Grund der Angaben der Vormundschafts-
		behörde Basel festgesetzt).

Es geht aus diesen Ausführungen hervor, dass die Forderung von Fr. 407'600.- eine Forderung der Eidgenossenschaft gegen den japanischen Staat darstellt.



Unter Umständen könnte eine vorschussweise Auszahlung an die Geschädigten unsere Position gegenüber den Alliierten in dieser Angelegenheit noch verstärken.

III. Da die japanische Regierung zurzeit der Abgabe dieser Genugtuungsversprechen ihre Handlungsfreiheit nicht mehr besass, wäre sie nur in der Lage gewesen, durch die Yokohama Specie Bank einen entsprechenden Zahlungsauftrag an die Nationalbank zu erteilen, wenn dieser Zahlungsauftrag durch das "Treasury Department" der amerikanischen Besetzungstruppen genehmigt worden wäre. Trotz mehrfacher Demarchen bei den Besetzungsbehörden in Japan und dem Staatsdepartement in Washington wurde diese Genehmigung bisher nicht erteilt. Nach den Mitteilungen unserer Gesandtschaft in Washington soll die Regelung der Angelegenheit solange zurückgestellt werden, bis die Frage der japanischen Reparationen abgeklärt und über das Schicksal der japanischen Guthaben im Ausland entschieden ist. In seinem Schreiben vom 21. November 1946 führt Herr Minister Bruggmann aus, mit Bezug auf die japanischen Auslandsvermögen seien noch keine Richtlinien festgelegt worden und eine Lösung würde unter Umständen noch recht fern liegen, "es sei denn, dass Sie sich entschliessen, ohne Einvernehmen mit den amerikanischen Behörden die Guthaben der Yokohama Specie Bank bei der Nationalbank in der Höhe der Genugtuungssummen zu verwenden".

IV. Der Vorschlag der Gesandtschaft in Washington, die Guthaben der Yokohama Specie Bank bei der Nationalbank in der Höhe der Genugtuungssummen zu verwenden, ist nicht ohne weiteres durchführbar, da es sich bei dieser Bank um eine juristische Person des Privatrechts handelt, die ihrem Statut nach weniger mit ihrem Heimatstaat verknüpft ist als die Nationalbank.

Von den Guthaben der Yokohama Specie Bank bei der Nationalbank im Gesamtbetrag von Fr. 72'602'000.- kann einzig das Gesandtschaftskonto von Fr. 8'974'000.- als japanisches Staatseigentum angesehen werden.

Von der ehemaligen japanischen Gesandtschaft in Bern wurde bei der Uebergabe des Gesandtschaftseigentums an die Alliierten erklärt, dieses Konto sei nicht Eigentum der japanischen Regierung. Diese Behauptung wurde von den Alliierten bestritten. Im Finanzprotokoll vom 19. Februar 1946 wurde zugesichert, dass der in Frage stehende Betrag an die drei alliierten Gesandtschaften überwiesen würde, sobald die drei Vertretungen "peuvent affirmer", dass es sich bei diesem Betrag um japanisches Staatseigentum handle. Im November letzten Jahres bestätigten die Gesandtschaften Grossbritanniens, der USA und Chinas, dass der Betrag von Fr. 8'973'681.35 der japanischen Regierung gehöre und verlangten dessen Ueberweisung. Herr Minister Frölicher machte nun die von den beiden andern alliierten Vertretungen mit der Abwicklung dieser Angelegenheit betraute amerikanische Gesandtschaft darauf aufmerksam, dass inzwischen eine diplomatische Vertretung der

Sowjetunion in Bern errichtet worden sei und wir von dieser eine gleichlautende Note um Aushändigung des Betrages von Fr. 8'973'681.35 besitzen müssten.

Herr Hadraba von der amerikanischen Gesandtschaft bat daraufhin, den Russen vorläufig noch nichts mitzuteilen und die Sache pendent zu halten, bis er neue Instruktionen aus Washington erhalten habe.

(Aktennotiz von Herrn Dr. Fässler vom 10. Dezember 1946
Dossier B.22.10.Ja.)

- V. Im Finanzprotokoll vom 19. Februar 1946 wurden keinerlei Vorbehalte zu Gunsten von schweizerischen Gegenforderungen angebracht. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass unsere obenerwähnte Forderung diesem Betrag entnommen werden kann, wenn sich die Amerikaner auch jetzt noch nicht bereitfinden wollen, ihre Genehmigung zu einem Zahlungsauftrag der Yokohama Specie Bank zu erteilen, der zu Lasten des Special Account I der Yokohama Specie Bank bei der Nationalbank durchgeführt würde. Dieses Konto beträgt heute noch Sfr. 38'346'000.-.
- VI. Es wäre möglich, bei den amerikanischen Behörden neue Demarchen zu unternehmen, um eine Genehmigung dieses Zahlungsauftrages zu erwirken, damit den bedauernswerten Opfern der japanischen Polizei und des Militärs, von denen heute noch einer der Brüder Leuenberger von Zeit zu Zeit Wahnsinnsanfälle erleidet, die zugestandenen Genugtuungssummen ausbezahlt werden können. Nach den bereits gemachten Erfahrungen ist jedoch nicht mit einem Erfolg derartiger Schritte zu rechnen. Wir schlagen daher vor, das Finanzdepartement zu ersuchen, die Summe von Fr. 407'600.- an die Berechtigten vorschussweise auszubezahlen, worauf wir diesen Betrag dem Gesandtschaftskonto entnehmen und dem Finanzdepartement zurdickerstatten würden. Im Augenblick einer eventuellen spätern Uebergabe dieses Kontos an die alliierten Gesandtschaften wäre ihnen mitzuteilen, dass diese Entnahme zur Deckung unserer Forderung gegenüber dem japanischen Staat erfolgte.

